



Tipps für
Ledige mit
Kind(ern)

Tipps zum Erben und Vererben

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Hessen





Ein exklusiver Service Ihrer Volksbanken Raiffeisenbanken in Hessen

Tipps zum Erben und Vererben für Ledige mit Kind(ern)

Nach der gesetzlichen Erbfolge **erben** bei dieser Konstellation **die Kinder als Verwandte erster Ordnung Ihren gesamten Nachlass**, denn Kinder schließen laut Gesetz sämtliche anderen Erben außer den Ehegatten aus. Allerdings sollten Sie bedenken, wie Sie Ihre Angelegenheiten geregelt haben wollen, falls der Erbfall vor der Volljährigkeit der Kinder eintritt. Verschiedene Möglichkeiten zur Einflussnahme bieten testamentarische Verfügungen.

Situation ohne Testament

Sollte kein Testament existieren, erben Ihr Kind oder Ihre Kinder als Erbe(n) erster Ordnung vor allen anderen Verwandten Ihren gesamten Nachlass. Es gibt jedoch trotzdem einiges zu bedenken – denn **was geschieht, wenn der Erbfall vor der Volljährigkeit der Kinder eintritt?**

Treffen Sie keine Regelungen in einem Testament oder anderen Verfügungen, wird das Familiengericht zum Wohle des Kindes einen Vormund unter den Verwandten des Kindes suchen. Dies wird in erster Linie der andere Elternteil sein – soweit bekannt. Der durch das Gericht bestellte Vormund übernimmt mit Sorgerecht und -pflicht meist auch die Verfügung über das gesamte Vermögen der Kinder, also auch über die Erbschaft.

Falls Sie das nicht wollen, können Sie durch testamentarische oder andere Verfügungen anderweitige Regelungen bestimmen.

Vortestamentarische Regelungen

- ▷ **Wunschvormund:** Sie können selber einen Vormund für Ihr Kind benennen. Dazu reicht grundsätzlich ein Blatt Papier, auf dem Sie eindeutig und handschriftlich mit Datum und Unterschrift – wie im Testament – Ihren Wunschvormund für das Kind benennen. Sie sollten hier auch begründen, warum diese Person als Vormund für Ihr Kind geeignet ist. So können Sie in der Regel sicher sein, dass diese Willenserklärung vom Familiengericht anerkannt wird.
- ▷ **Testamentsvollstrecker:** Noch stärker können Sie Ihr(e) Kind(er) absichern, indem Sie zum Beispiel das Sorgerecht einer vertrauenswürdigen Person übertragen lassen, zugleich aber das Vermögen Kindes einem unabhängigen Testamentsvollstrecker anvertrauen (der allerdings ein angemessenes Honorar fordert).

Testamentarische Regelungen

Durch testamentarische Regelungen können Sie noch weiteren Einfluss nehmen:

- ▷ **Unterschiedlich hohe Erbteile:** Sie können festlegen, dass die Kinder unterschiedlich hohe Anteile des Erbes erhalten. Beschränkt wird diese Gestaltungsfreiheit lediglich durch den Pflichtteilsanspruch, der die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt.
- ▷ **Vererbung bestimmter Teile des Nachlasses:** Sie können in Ihrem Testament eine Teilungsanordnung aufnehmen, in der verfügt ist, welche Immobilien und Gegenstände welches Kind erhält. Beispielsweise können Sie angeben, welches Kind das Haus und welches Kind den Aktien- und Bargeldbesitz erhält. Diese Teilungsanordnung ist rechtlich verbindlich und kann später nur durch den gemeinsamen Willen aller Erben außer Kraft gesetzt werden. Treffen Sie keine andere Verfügung, gilt die Ausgleichspflicht (unterschiedliche Werte müssen ausgeglichen werden). Dies können Sie durch eine einfache Verfügung verhindern („Ein Ausgleich unter den Erben soll nicht stattfinden.“). Die untere Grenze ist der Pflichtteilsanspruch¹. Erhält eines der Kinder durch Ihre Teilungsanordnung ein Erbteil, das unter dem Wert des Pflichtteils liegt, dann müssen Ihre anderen Erben für einen Ausgleich sorgen.

¹ Der Pflichtteil ist die Hälfte von dem, was ein gesetzlicher Erbe erben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge zum Zuge käme – wenn also weder Testament noch Erbvertrag bestehen. Dabei handelt es sich um einen reinen Zahlungsanspruch.

Wissenswertes zum Testament

Privates Testament:

- ▷ Dieses Testament muss grundsätzlich vom Testierenden **persönlich und zur Gänze handschriftlich** errichtet werden, die Schrift muss lesbar sein.
- ▷ der Testierende muss es am Ende des Testamenttexts **eigenhändig unterschreiben**.
- ▷ Der Testierende muss die **Erben nennen** und erklären, **zu welchen Teilen** sie erben sollen.
- ▷ Das Testament sollte **Ort und Datum** der Ausstellung enthalten.

Notarielles Testament:

- ▷ Das notarielle Testament wird unter Beteiligung eines Notars errichtet; **es wird vom Notar beurkundet**.
- ▷ Es wird **amtlich verwahrt** beim Nachlassgericht.
- ▷ Der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein.
- ▷ Wird das notarielle Testament aus der amtlichen Verwahrung zurückgezogen, so gilt dies als Widerruf.
- ▷ **Testamente können jederzeit geändert oder widerrufen werden**.
- ▷ Sie sollten Ihre Verfügungen in **regelmäßigen Abständen prüfen** und ggf. anpassen.

Sie wollen mehr erfahren?

In diesem Rahmen können wir Ihnen einige wichtige Hinweise und Tipps geben, die jedoch nicht abschließend alle Belange ansprechen und die keinesfalls den Anspruch haben, eine rechtliche, steuerliche und finanzielle Beratung zu ersetzen.

Häufig sind die vermögensrechtlichen oder familiären Situationen komplex. Für eine rechtlich, steuerlich und finanziell sichere Nachlassregelung lohnt es sich, den Rat von Fachleuten einzuholen. **Mithilfe Ihres Bankberaters sowie erfahrener Steuerberater, Rechtsanwälte oder Notare können Sie die optimale Regelung finden.**

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in einem Beratungsgespräch auf die finanziellen Aspekte der Vermögensnachfolge einzugehen. Es erwartet Sie neben wichtigen Informationen zur optimalen vortestamentarischen Gestaltung Ihrer Vermögensverhältnisse die digitale Broschüre „Wegweiser zum Erben und Vererben“:

Der **„Wegweiser zum Erben und Vererben“** beschreibt detailliert und verständlich, wie Sie Ihren Familienbesitz durch optimale Vermögensübertragung sichern können.